

Pränumerations-Preise:

Für Laibach:

Ganzjährig . . . 6 fl. — kr.
 Halbjährig . . . 3 „ — „
 Vierteljährig . . . 1 „ 50 „
 Monatlich . . . — „ 50 „

Mit der Post:

Ganzjährig . . . 9 fl. — kr.
 Halbjährig . . . 4 „ 50 „
 Vierteljährig . . . 2 „ 25 „

Für Zustellung ins Haus vierteljährig 25 kr., monatlich 9 kr.

Einzelne Nummern 5 kr.

Laibacher

Tagblatt.

Redaktion:

Bahnhofgasse Nr. 122.

Expedition und Inseraten-

Bureau:

Kongressplatz Nr. 81 (Buchhandlung von J. v. Kleinmayr & S. Wamberg)

Inserationspreise:

Für die einpaltige Petitzeile 3 fr. bei zweimaliger Einschaltung à 5 fr. dreimal à 7 fr.

Inserationsstempel jedesmal 30 fr.

Bei größeren Inseraten und öfterer Einschaltung entsprechender Rabatt

Anonyme Mittheilungen werden nicht berücksichtigt; Manuscripte nicht zurückgesendet.

Nr. 112.

Montag, 28. Dezember. — Morgen: Thomas B.

1868.

Abonnements-Einladung.

Mit 1. Jänner 1869 beginnt ein neues Abonnement auf das „**Laibacher Tagblatt**.“

Bis 1. April 1869:

Für Laibach 1 fl. 50 kr.
 Mit der Post 2 fl. 25 kr.

Bis Ende Dezember 1869:

Für Laibach 6 fl.
 Mit der Post 9 fl.

Für Zustellung ins Haus monatlich 9 kr., vierteljährig 25 kr.

Die p. t. Abonnenten, deren Abonnement mit Ende Dezember abläuft, werden ersucht, dasselbe rechtzeitig zu erneuern, damit keine Unterbrechung in der Zustellung eintritt.

Ungarn und seine Volksvertreter.

Mögen die Zustände in Ungarn auch manche Schattenseiten darbieten, die dem Freunde eines geordneten Staatswesens ein Greuel sind, so ist doch die dortige Auffassung der Verantwortlichkeit der Volksvertreter gegenüber ihren Wählern ein nachahmenswerthes Beispiel für die hiesige Reichshälfte. Nach der erfolgten Auflösung des ungarischen Landtages bezieht sich jeder Abgeordnete, seinen Wählern über seine und seiner Partei Haltung in der abgelaufenen Periode Rechenschaft abzulegen. Sowohl die Presse als der mündliche Verkehr erzielen eine stete Fühlung zwischen Volk und Vertretung und leiten eine entsprechende Agitation für die bevorstehenden Landtagswahlen ein. Alle liberalen Organe der zisleithanischen Presse sprechen sich in der anerkanntesten Weise über das lebhafteste konstitutionelle Bewußtsein aus, das sich in Ungarn in

allen Schichten der Bevölkerung kundgibt. Die „**R. Fr. Pr.**“ bemerkt hierüber folgendes:

Vor allem betrachten wir die unmittelbare und innige Beziehung, welche zwischen den Abgeordneten und ihren Wählern besteht. Das Bewußtsein, ein Mandat des Volkes zu besitzen, erfüllt den ersten wie den letzten der Abgeordneten. Wir sehen den gefeierten Führer der Landtagsmajorität, Deak, ebenso gut seinen Rechenschaftsbericht den Wählern erstatten, als das unbedeutendste Mitglied der großen Stimmviehgenossenschaft, welche in jedem Parlamente ein lauschiges Zentrumsplätzchen findet. Und in jeder Stadt und in jedem Dorfe findet sich das Interesse vor, dem heimkehrenden Abgeordneten nach Maßgabe seiner Erprobung oder seiner Volksgunst mit mehr oder weniger Sympathiebezeugung entgegenzukommen. Das ist Freude, das ist Leben, wenn sich eine so frisch pulsirende Wechselbeziehung zwischen Volk und Volksvertreter darstellt; da ist auch die Gewähr vorhanden, daß das Parlament stets der wahre Ausdruck des Volkswillens sein wird. Diese Unmittelbarkeit der Beziehung ist von unberechenbarem Werthe. Sie findet nicht in jedem einzelnen Akte der Legislative, wohl aber in dem Gesamtergebnisse derselben ihren lebendigen Ausdruck. Man kann nun gerne zugeben, daß ein einzelner Staatsmann in einem einzelnen Falle oder selbst in Bezug auf den Gesamtgang der Politik weiser urtheilen und handeln würde; niemals wird man aber zugeben, daß nicht eine in dem Volksboden wurzelnde Körperschaft der allein richtige Ausdruck der konstitutionellen Grundidee ist, und daß selbst ein Irrthum des Volkes oder seiner Majorität mehr konstitutionelle Berechtigung hat, als die wider die Majorität des Volkes oder unter stumpfem Geschehenlassen desselben geübte Weisheit von einzelnen oder Kotieren. Diese Lebendigkeit der Wechselbeziehungen zwischen Reichstag und Volk,

welche eben jetzt jenseits der Leitha im Anschlusse an die abgelaufene Legislaturperiode zu Tage tritt, und welche eben dem Reichstage ein so hohes Ansehen und so mächtigen Einfluß nach oben und unten verleiht, stößt uns Respekt vor der politischen Tüchtigkeit des magharischen Stammes ein. Und dies umso mehr, je mehr wir diesseits der Leitha solcher wahrhaft erfrischenden Erscheinungen entbehren müssen. Wir sehen jetzt das ungarische Volk als Richter über seine Gesetzgeber fungiren, und man wird zugeben, daß eine solche Stellung eines Volkes zu seiner Vertretung eine imponante, die eines politisch mündigen Volkes allein würdige ist, daß sie allein der konstitutionellen Idee — insofern diese nicht zur schweizerischen Erweiterung vorgeschritten ist — entspricht.

Aber noch eine andere Erscheinung ist es, welche unsere Befriedigung erweckt. Wir sehen in dieser Wechselbeziehung zwischen Vertretern und Vertretenen auch die Ueberzeugungen mit größerer Stärke, mit höherem Nachdrucke und tieferem Eindrucke hervortreten, als dies selbst im Reichstage geschehen. Deak und seine politischen Freunde treten für ihr Werk mit einer Kernhaftigkeit und Lebendigkeit ein, welche wir in der letzten Zeit des Landtages nicht mehr wahrgenommen haben, welche nur vor dem Ausgange in dem ungarischen Landtage in gleicher Farbenhelle sich hervorwagten. Ja, die Deak-Partei weiß, daß die Bevölkerung über ihren Vertretern steht, daß sie deren Werk annehmen und verwerfen kann, und daß es daher das Volk zu überzeugen gilt, wenn die alte politische Stellung behauptet werden soll. Welcher Gewinn für das Ganze resultirt aus dieser Nothwendigkeit! Um wie viel tiefer dringen die Ideen, deren Trägerin die Majorität des beendeten ungarischen Landtages war, in das Volk ein, nachdem die Vertreter selbst im unmittelbaren Verkehre mit der Bevölkerung diese

Heuiletton.

Aus dem Gerichtssaale.

Laibach, 27. Dezember. (Schlußverhandlung wider Margaretha Kavka wegen Verbrechens des Kindesmordes, am 23. Dezember 1868.) Vor einem fünfrichterlichen Kollegium unter dem Vorsitze des Landesgerichtsrathes Gerzher hatte sich am 23. d. M. die wegen Kindesmordes angeklagte, 34 Jahre alte Margaretha Kavka, Ehefrau des Josef Kavka aus Oflu, zu verantworten.

Staatsanwalts-Substitut Persche entwickelt die Anklage und führt aus, daß nach einer Anzeige des Bezirksarztes Ruprecht aus Prevoje, die verehelichte Keuschlerin Margaretha Kavka am 21. August l. J. Vormittags unter verdächtigen Umständen geboren und ein todtess Kind weiblichen Geschlechtes vorgewiesen habe.

Hierüber zur Verantwortung gezogen, hat die Angeklagte bei ihrer ersten gerichtlichen Einvernehmung vorgebracht, daß sie am 20. August l. J. Vormittags 9 Uhr Fisoln auf den Dachboden trug, auf der Leiter ausglitschte und von derselben herabfiel, wo

sie mit ihrem Unterleibe an die Ecke eines niedern Tisches so heftig anstieß, daß sie ohnmächtig wurde, und sogleich heftige Schmerzen verspürte.

Am andern Morgen habe sie sich wieder wohl gefühlt und sei ihr Mann nach Lustthal gegangen, und sie habe sich auch zur Feldarbeit angeschickt. Pöwlich sei ihr jedoch so unwohl geworden, daß sie nichts mehr von sich wußte und als sie zu sich kam, sah sie das von ihr geborne todtess Kind.

Bei einer spätern Einvernehmung gab sie dem widersprechend an, daß sie, von Geburtswehen überrascht, auf einem Haufen von Fisolnstroh in der Getreidelammer ein Kind geboren habe, daß es eine Frühgeburt war, und daß sie nach Wiederkehr ihres Bewußtseins das Kind auf dem Munde liegend fand, dasselbe jedoch kein Lebenszeichen von sich gab, und die von ihr angestellten Wiederbelebungsversuche ohne Erfolg waren.

Gegen die eidlich einvernommene Zeugin Marianna Gregorin äußerte sie sich gleich nach dem Vorfalle in von der bisherigen Darstellung abweichender Weise.

Durch das vom Distrikts-Bisiter Dr. Gausner und dem Bezirkswundarzte Ruprecht abgegebene Gutachten, in Folge der Obduktion der Kindesleiche und

der Untersuchung der Mutter, wurde sichergestellt, daß das von der Margaretha Kavka geborne Kind sich im letzten Monate des Fötallebens befand, daß es lebend geboren wurde, und daß es mindestens 10 Minuten kräftig geathmet habe, daß es gut genährt, normal gebildet, und daß es am Hirnschlagfluß gestorben ist. Ferners, daß die Geburt eine leichte und schnelle war, und daß der angegebene Fall von der Leiter und ihre Angaben über die Bewußtlosigkeit, während welcher das Kind ohne ihr Zuthun erstickt sei, keinen Glauben verdienen.

Das Zusammenfassen aller dieser Umstände und namentlich das Gutachten der Kunstverständigen berechtigt zu dem gegründeten Verdachte, daß der Blutschlag durch eine von Margaretha Kavka unternommene, absichtlich auf den Tod ihres Kindes abzielende Handlung entstanden ist; dieser Verdacht steigerte sich zur Ueberzeugung durch die erhobene Thatsache, daß die Nase des Kindes breit gedrückt, die Lippen bläulich-mißfärbig waren und an der Lungen-Pleura kleine Blutaustritte konstatiert wurden; daß somit der Tod des Kindes durch künstliche Erstickung herbeigeführt wurde.

Aber auch in subjektiver Beziehung treten gravirende Momente in den Vordergrund. Dieselbe ist

Ideen propagiren müssen! Und alle Erscheinungen, welche bisher wahrnehmbar geworden sind, deuten darauf hin, daß die Bevölkerung selbst mit richtigem Verständnisse die politische Thätigkeit des zu den Vätern versammelten Reichstages würdigt. Ueberall werden die deskriptischen Rechenschaftsberichte, welche den Ernst der Ueberzeugung in sich tragen und daher auch überzeugend wirken, mit Befriedigung und Zustimmung aufgenommen; überall werden den heimkehrenden Deakisten Ovationen bereitet. Nur in dem wegen seiner politischen Weisheit seit jeher berühmten Heveser Komitate wurden gewaltige oppositionelle Beschlüsse gefaßt, welche die ganze Landtagsthätigkeit verdammen. Aber gerade in der Vereinzelnung dieser Erscheinung liegt der Beweis, daß eine gewisse Mäßigung allmählig das ganze Land durchdrungen hat und daß das konstitutionelle richterliche Volksurtheil im großen Ganzen ein einsichtiges ist.

Die Durchführung des Wehrgesetzes.

Die erste Durchführungsvorschrift zu dem neuen Wehrgesetze ist erschienen. Dasselbe zerfällt in drei Hauptabtheilungen, von denen die erste die Frage regelt, wie die gegenwärtig im stehenden Heere dienenden Mannschaften nunmehr, nachdem durch das neue Wehrgesetz die Dienstzeit wesentlich gekürzt ist, zu behandeln. Im zweiten Theile werden Vorschriften über die Behandlung der Militär-Sträflinge erlassen. Der dritte Theil beschäftigt sich mit der Stellung, den zukünftigen Rechten und Pflichten der einjährigen Freiwilligen und enthält insbesondere Bestimmungen über die Aufnahme einjähriger Freiwilliger für das Jahr 1869. Wir geben nachstehend den wesentlichen Inhalt:

Alle Mitglieder des stehenden Heeres und der Flotte, die ihre Dienstzeit noch nicht vollstreckt haben, sind nach dem neuen Gesetze zu behandeln und haben daher eine Gesamtzeit von zwölf Jahren abzudienen. Bei der Marine fällt die Landwehr weg und dauert die Gesamtpflicht nur zehn Jahre. Nicht mehr landwehrpflichtig sind jene, die bereits am letzten Juni d. J. ihrer Dienstpflicht nach dem alten Gesetze Genüge gethan haben; ferner solche, die freiwillig eine zweite Kapitulation abdiene.

Zu die Reserve sind mit dem 31. Dezember des laufenden Jahres zu versetzen: Alle in den Jahren 1863 und 1864 oder in früheren Jahren Assentirten, ferner von den im Jahre 1865 Assentirten alle in der Linien-Infanterie, bei den Jägern, den Sanitäts-Korps, dem Fuhrwesen, den Verpflegs- oder Spitals-Anstalten dienenden Soldaten, mit Ausnahme der gerade im Dienste befindlichen (nicht beurlaubten) Unteroffiziere, ferner alle Urlauber der

Kavallerie, der Artillerie, der technischen Truppen der Gesteinsbranche und der Kriegsmarine. — Die hier Genannten treten in die Reserve über, sind also aus dem unmittelbaren aktiven Dienste zu entlassen, vorausgesetzt, daß sie nicht strafweise weiter zu dienen haben. Trotz vollständiger, dreijähriger Dienstpflicht haben behufs Uebergangs zur neuen Organisation weiter zu dienen; die ganze im Dienste befindliche Mannschaft der Kavallerie, Artillerie, technischen Truppen, Gesteinsbranche und der Marine und alle zur Stunde nicht beurlaubten Unteroffiziere aller andern Waffengattungen. Soldaten, die in Folge dieser Bestimmungen länger als drei Jahre in der Linie zu dienen haben, sind für die Dauer ihrer Reservepflicht von der Theilnahme an allen Waffenübungen befreit.

Die im stehenden Heere strafweise dienenden Selbstverstümmelter sind von einer Superarbitrations-Kommission zu untersuchen, und wenn zum Dienste untauglich befunden, zu entlassen, ebenso sind künftighin Selbstverstümmelter, die zu gar keinem Dienste tauglich befunden werden, nicht mehr strafweise zu assentiren.

Soldaten, die im Erbchaftswege in den Besitz einer Landwirthschaft gekommen sind, die ohne ihre unmittelbare Thätigkeit nicht betrieben werden kann, deren Ertragniß oder zur Erhaltung unterstützungsbedürftiger Familienglieder nothwendig ist, können aus der Armee entlassen werden. Die Bestimmung des neuen Wehrgesetzes, wornach die einzigen unehelichen Söhne, dann (in den Ländern der ungarischen Krone) auch die einzigen Schwiegersöhne befreit sind, findet auch auf die jetzt im Heere Dienenden Anwendung.

Einjährige Freiwillige.

Die regelmäßige Präsenz-Dienstzeitperiode der einjährig Freiwilligen wird jährlich am 1. Oktober beginnen und mit 30. September des nächstfolgenden Jahres enden.

Ausnahmsweise wird für die Periode 1868 1869 die vom Februar 1869 beginnende Präsenz-Dienstzeit bis zum 31. Dezember 1869 festgesetzt.

Die Prüfungen sind theils mündlich, theils schriftlich in der dem Aspiranten geläufigsten Sprache vorzunehmen, um zu sehen, ob derselbe den im Wehrgesetze vorgeschriebenen Bildungsgrad besitze, hiernach entscheidet die Kommission, ob der Aspirant „befähigt“ oder „nicht befähigt“ ist.

Der einjährige, freiwillige Dienst kann abgeleistet werden, entweder

a. auf eigene Kosten, wobei sich die Betroffenen während ihres einjährigen Präsenzdienstes aus eigenen Mitteln kleiden, ausrüsten und verpflegen, bei der Kavallerie auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen — oder es werden

b. diese Kosten aus dem gemeinsamen Kriegsbudget bestritten.

Die zu a. Bezeichneten werden nicht kasernirt; die Gebühren der zu b. Bezeichneten werden durch nachträgliche Weisung geregelt.

Den Aspiranten beider Kategorien steht es nach Wahl und Befähigung frei, den Präsenzdienst entweder: c. im streitbaren Stande, d. als Arzt, e. als thierärztlicher Praktikant, oder f. als Pharmazeut zu leisten.

Aspiranten zu c. sind zur Wahl der Garnison und Truppe, jene zu d. zur Wahl des Garnisons-Spitals, die zu e. des Kavallerie- oder Artillerie-Regiments oder der Fuhrwesens-Feld-Eskadron und die zu f. der Militärapotheke berechtigt.

Die zur Artillerie, zu den Genie- und Pioniertruppen eintretenden einjährig Freiwilligen müssen, insofern sie auf eine Reserve-Offiziersstelle in diesen Waffengattungen aspiriren, vor dem Beginne der Ausübung des einjährigen Präsenzdienstes mindestens die für die allgemeine Abtheilung (1. und 2. Jahrgang) an dem politechnischen Institute festgestellten Kenntnisse nachweisen. —

Ferner ist zu erwähnen, daß die Aufhebung der Prügelstrafe nach der neuen Verordnung eine unbedingte und vollständige ist, sowie daß über die Anwendbarkeit der Ketten als Disziplinarmittel nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Ein Nationalitätengesetz.

Dem „Wiener Tagbl.“ wird aus Prag geschrieben, daß in Regierungskreisen die Ansicht vorherrschend ist, es müsse, ehe offiziell an einen Ausgleich mit den Czechen gegangen werden könnte, zuerst eine Verständigung zwischen den beiden gegnerischen nationalen Elementen der czechischen und deutschen Partei plangreifen. Zu dem Ende wurde eine Konferenz in Prag zwischen den Führern beider Parteien in Vorschlag gebracht und sollen die Resultate dieser Konferenz der Regierung als Maßstab für eine an den Reichsrath zu leitende Vorlage dienen. Diese Vorlage wird ein Nationalitätengesetz sein, bestimmt, den Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten durchzuführen. Hinzugefügt wird, daß der Reichsrath zu dem Ende ad hoc einberufen werden soll und gibt man sich der Hoffnung hin, daß die czechischen Abgeordneten dann in der Versammlung erscheinen werden und daß auf verfassungsmäßigem Wege die Nationalitätenfrage gelöst werden könnte. — Der Korrespondent verspricht demnächst weitere Details.

geständig, vor ihrer am 12. Februar d. J. erfolgten Trauung mit ihrem gegenwärtigen Ehemanne mit einem gewissen Martin Janetz ein Liebesverhältniß unterhalten zu haben, in Folge dessen sich der allgemeine Ruf verbreitete, daß dies Liebesverhältniß nicht ohne Folgen geblieben sei.

Dies Gerücht kam auch ihrem Ehegatten zu Ohren, der jedoch in die Sache nicht einging. Dennoch geht aus ihrem Geständnisse hervor, daß sie sich vor ihm fürchtete und ihn darüber zu täuschen suchte. Allein der Umstand, daß noch vor Ablauf des sechsten Monates nach der Verehelichung die Niederkunft erfolgte, mußte jede Täuschung aufheben, und es blieb nur der eine Ausweg: ihrem Gatten das todtgeborene Kind — als eheliche Frühgeburt zu erklären.

Nach ausführlicher Darstellung dieser und noch manch' anderer Thatsachen erhebt die Staatsanwaltschaft die Anklage gegen Margaretha Kavka wegen Verbrechen des Kindsmordes.

Das Beweisverfahren ergibt folgendes:

Die Angeklagte sucht sich in theilweise von ihrer Aussage in der Voruntersuchung abweichenden Angaben dahin zu rechtfertigen, daß sie den Zeitpunkt ihrer Entbindung nicht sicher wußte, daß durch den Fall

von der Leiter die Niederkunft beschleunigt worden wäre, daß sie am Tage der stattgefundenen Entbindung vor derselben von einer tiefen Ohnmacht befallen worden sei, während welcher sie von den Vorkommnissen keine Kenntniß hatte, und daß sie, als sie zu sich kam, bereits ein todttes Kind bei ihr liegend fand, das kein Lebenszeichen von sich gab, und daß auch angestellte Wiederbelebungsversuche keinen Erfolg hatten.

Sie widerspricht entschieden, daß sie irgend eine Handlung unternommen habe, welche den Tod des Kindes zur Folge gehabt hätte, und beharrt dabei, daß das Kind todt zur Welt kam. Ebenso entschieden verwahrt sie sich gegen den Umstand, daß sie die Kindesbewegungen in jener Zeit gefühlt haben müsse, die der Entwicklung des geborenen Kindes entsprechen. Wohl aber gibt sie an, daß sie nach dem Falle von der Leiter die Bewegungen des Kindes nicht mehr verspürt habe.

Der hierauf vernommene Ehegatte Johann Kavka bringt im wesentlichen nur das vor, daß er von dem Gerüchte des früheren Liebesverhältnisses Kunde bekommen, daß er daran jedoch nicht sicher geglaubt, auch sein Weib deshalb nie ernstlich bedroht habe, daß er während der Geburt des Kindes nicht zu Hause war

und daß bei seiner Heimkunft das Weib ihm sagte, daß sie ein todttes Kind zur Welt gebracht habe.

Die Aussage der eidlich einvernommenen Zeugin Marianna Gregorin bietet kein besonderes Interesse.

Nach Verlesung der die Sektion der Kindesleiche und die Untersuchung der Mutter betreffenden Befunde und der vom Distrikts-Physiker Dr. Gausler und Bezirkswundarzt Ruprecht geben die für heute vorgeladenen Kunstverständigen, k. k. Gerichtsarzt Dr. Stöckl und k. k. Prof. Dr. Valenta, ihre Gutachten ab.

Sie erklären in voller Uebereinstimmung, daß das geborene Kind reif, lebensfähig, kräftig und gesund war, daß es außer dem Mutterleibe gelebt und kurze Zeit geathmet habe. Sie erklären die Angaben der Angeklagten, daß sie die Kindesbewegungen nicht rechtzeitig gefühlt habe, daß der Fall von der Leiter Ursache am Tode des Kindes sei und daß die Gebärende von so tiefer Ohnmacht befallen war, daß selbe über den Geburtsakt und den erfolgten Tod des Kindes nichts bestimmtes angeben könne, als nicht glaubwürdig. Was die Frage betrifft, ob das Eindringen der Nase und die Sugillation an den Lippen von einer allfälligen längeren Gesichtslage oder vom aktiven Eingriffe der Mutter herrühren und dadurch der Schlagfluß bewirkt wurde, sprechen sich beide Kunst-

Zwischen Baden und dem norddeutschen Bunde ist eine Vereinbarung im Zuge, der zufolge künftighin Wehrpflichtige aus den beiderseitigen Ländergebieten nach Belieben in dem Kontingente, sei es Norddeutschlands, sei es Badens, ihrer Dienstpflicht Genüge leisten können. Also abermals ein Schritt zur Verschmelzung der süddeutschen Streitkräfte mit den norddeutschen.

Den württembergischen Kammern wurde ein Gesetzentwurf, durch den die Gründung von Religionsgenossenschaften, deren Grundsätze nichts gegen die Sittlichkeit Verstößendes enthalten, unbedingt freigegeben wird, vorgelegt.

Die Diplomatie ist allen Nachrichten zufolge mit den Konferenzschwierigkeiten noch lange nicht fertig. Zuerst verlautete aus Berlin, das Zustandekommen der Konferenz sei gesichert. Alle Schutzmächte, hieß es, haben ihren Beitritt zugesagt. Mit nur ganz unwesentlichen Modifikationen sollte das türkische Ultimatum als Basis der Verhandlungen angenommen werden. Eine Pariser Depesche vom folgenden Tage, 26., jedoch meldete wieder, daß die projektirte Konferenz auf große Hindernisse gestoßen sei. Die Türkei soll den Konferenzvorschlag mit der Bemerkung beantwortet haben, sie halte die Konferenz für zwecklos. Wenn nämlich die fünf Punkte des türkischen Ultimatus als Basis der Konferenz angenommen werden, so sei diese überflüssig, im Gegentheil aber zwecklos, da die Pforte sich keine andere Basis gefallen lassen werde. Nun hat sich auch nach Nordamerika in die Angelegenheit gemischt, indem der nordamerik. Gesandte die griechischen Unterthanen in der Türkei unter seinen Schutz nahm. Diese Einmischung hat zunächst die Folge gehabt, daß die Pforte die den Griechen zur Auswanderung gestellte Frist verlängert. In politischen Kreisen wird das Auftreten Amerika's mit besorgten Blicken betrachtet. Man erinnert sich, daß zu jener Zeit, als Rußland seine Besitzungen in Nordamerika an die Vereinigten Staaten verkaufte, Gerüchte im Umlauf waren, daß der bezügliche Vertrag eine geheime Bestimmung enthalte, welche dem russischen Hofe die Unterstützung der amerikanischen Republikaner für gewisse Fälle sichern soll. Von der andern Seite hieß es, daß Nordamerika die Erwerbung einer eigenen Station in den griechischen Gewässern anstrebt.

Ein Erlass des Präsidenten von Nordamerika pardonirt bedingungslos die bisher nicht pardonirten Konföderirten mit Wiederherstellung ihrer bürgerlichen Rechte, einschließlich Jefferson Davis, Lee,

Breckenridge, Benjamin Mason und Slidell. Die Bestätigung von Seite des Kongresses ist unwahrscheinlich.

Zur Tagesgeschichte.

— Die „Wiener Zig.“ publizirt in ihrer Weihnachtsnummer zwei bedeutsame Ordensverleihungen. Se. Majestät haben mittelst allerh. Handschreiben vom 24. d. M. dem Minister des Innern Dr. Giska und dem Minister Dr. Berger in Anerkennung ihrer Verdienste den Orden der eisernen Krone erster Klasse verliehen.

— Die Wahl des Dr. Felder zum Bürgermeister von Wien hat die allerh. Bestätigung erhalten.

— Die „Wiener Zig.“ publizirt das Gesetz vom 23. Dezember, mittelst welchem dem Finanzminister die Ermächtigung zur Forterhebung der Steuern und zur Bestreitung des Staatsaufwandes noch bis Ende März l. J. erteilt wird.

Local- und Provinzial-Angelegenheiten.

Local-Chronik.

— („Triglav's“ Aergern über die Verfassungsfeier.) Die Bezeichnung der Verfassungsfeier des konstitutionellen Vereins als „eines Bürgerfestes“ hält „Triglav“ für barock, weil bei derselben mehrere k. k. Beamten Tischreden gehalten haben. „Triglav“ verschweigt, daß die größere Anzahl der Toaste von Herren, die nicht k. k. Beamte sind, angebracht wurden; beispielsweise von den Herren Dr. Suppan, Dr. Uranitsch, Deschmann, Dr. Schaffer, Fink, Manzer, Dr. Rudolf, Dr. Glanitschnig u. c. Ebenso schweigt „Triglav“ von dem herzlichen Einvernehmen, welches zwischen den aus allen Kreisen der Gesellschaft anwesenden Festtheilnehmern geherrscht hat und welches eben der Feier den Charakter eines echten Bürgerfestes verlieh. Dem „Triglav“ fehlt das Verständnis für die Zeit, welche den Unterschied der Stände aufgehoben, die Staatsbürger alle gleichgestellt hat; bei ihm und seinen Bestimmungsgenossen fängt der Bürger erst beim Kaplan an und blind folgt dieses Blatt seiner Gehässigkeit für Staatsbeamte unbedacht genug, denn es erfreut sich selbst mehrerer k. k. Mitarbeiter, darunter theils solcher, welche nach harter Mühe k. k. Ordensträger geworden sind, theils solcher, welche bei feierlichen Gelegenheiten als k. k. Kämmerer auftauchen. Sollten die Bestimmungsgenossen des „Triglav“ eines ihrer Familienfeste feiern, etwa zur Erinnerung an das erste Eingehen dieses Blattes oder an die Einführung der Krone in Schule und Amt, so würden wir hierbei wohl auch einige verschämte k. k. Festtheilnehmer wahrnehmen und wir versprechen dem

„Triglav“ uns gar nicht zu wundern, wenn wir bei einem solchen Feste einen Diener der öffentlichen Gerechtigkeit einen Toast auf den Redakteur des „Triglav“, einen k. k. Landesphysiker einen Trinkspruch auf Sibirien, einen Polizeikommissär eine Rede zu Gunsten der unschuldigen Kindlein von Jeshza halten hören. Wenn nach Ansicht des „Triglav“ und Konjunkten weder die urarji und mesotarij, noch die Beamten, also weder der Gewerbs-, Handels- noch Beamtenstand in öffentlicher Angelegenheit mitzureden berufen ist, so bleibt allerdings nur jene Redekunst übrig, welche die Fäuste der Bauern und der Fanatismus der Prediger anzukübeln gewohnt sind. Wir bedanken uns für solche Festreden. Schließlich möchten wir der Bemerkung des „Triglav“ gegenüber, daß die Verfassungsfeier des konstitutionellen Vereins in Laibach ein Unikum in der Monarchie war und daß die Blätter an diesem Tage ganz andere Betrachtungen anstellten, als der die Verfassung preisende Redner Deschmann — kurz erwidern, daß eine Verfassungsfeier in Kronländern, deren Bevölkerung an dem Gegebenen festhaltend, die Fortbildung der Verfassung anstrebt, allerdings keine solche Bedeutung hat als in einem Kronlande wie Krain, wo eine, wenn auch kleine, die Verfassung negirende Partei mit allen Kräften darnach strebt, die Grundlage verfassungsmäßiger Freiheit umzustürzen, und wo es sich also darum handelt, in einer öffentlichen Kundgebung zu manifestiren, daß die große Mehrheit der Bevölkerung freudig der Verfassung anhängt, ohne sich der Ueberzeugung zu verschließen, daß die freiheitliche Fortbildung derselben ein Bedürfnis sei — eine Ueberzeugung, welcher eben am 20. Dezember selbst k. k. Festredner Ausdruck gegeben haben.

— (Triglavbestimmung.) Daß der Triglav lügt, weiß jedermann. Letzthin brachte er unter der Aufschrift „Ein Epilog zur Affaire in der k. k. Landeshauptkass“, und mit der Schlußbemerkung: „Es wird immer besser in der Zeit der hochgepriesenen Freiheit“ — die grausige Kunde von einem Raubanfall, welchen ein mit einem Seitengewehr versehener Soldat in der fürstbischöflichen Kanzlei verübt haben soll. Die ähnlichen Erhebungen konstatirt, daß diese ganze „Kraibergeschichte“, welche dem Triglav unser Mitarbeiter Sebastian Culowitsch angehängt haben dürfte — eine Erfindung sei. Wieso übrigens dieses Ereigniß ein Epilog zur Affaire in der k. k. Landeshauptkass sein soll, ist uns nicht recht erklärlich, da unseres Wissens die Kassiere derselben weder mit Seitengewehren bewaffnet zu sein, noch räuberische Attentate gegen fürstbischöfliche Kirchenrechnungsrevisoren anzukübeln pflegen. Ebenso begreifen wir den Zusammenhang nicht, in welchem die Freiheit, die sich der fragliche Soldat in der Ordinariatskanzlei herausgenommen hat, mit der hochgepriesenen Freiheit der Gegenwart steht. Der Schlußangriff auf letztere

verständige für die Möglichkeit des letztern Falles aus, ohne jedoch mit Bestimmtheit dasselbe behaupten zu können. Vor allem betonen beide Aerzte, daß es sicher eine Kopplage war, daß die Geburt leicht und schnell war und daher tiefe, andauernde Ohnmacht aus dieser Richtung nicht anzunehmen ist.

Nach geschlossenem Beweisverfahren entwickelte in längerer und ausführlicher Darstellung Staatsanwaltsubstitut Persche die Schuld der Angeklagten.

Die Beweisgründe, die derselbe ins Feld führte, beziehen sich zumeist auf die Aussagen der Kunstverständigen, die übereinstimmend das Kind als ausge tragen, somit lebensfähig und nach der Geburt, wenn auch nur kurze Zeit, lebend erklärten und selbst in dem Hauptmomente, ob bei dem neugeborenen Kinde durch mechanische Gewaltthätigkeit der Athmungsprozeß aufgehoben und der Blutschlag erzeugt wurde, wenigstens die Möglichkeit zugaben. Die weitere Beweisführung ergänzte derselbe aus Momenten, welche die Angeklagte selbst betreffen; er schilderte in gewandter Rede ihr früheres Liebesverhältniß, die Folge davon, die Angst und Furcht vor ihrem Manne und die durch Vorspiegelung einer stattgefundenen Frühgeburt ermöglichte weitere Täuschung desselben, so wie aus ihren sich widersprechenden Aussagen. Nach einer längeren, trefflich motivirten Rede beantragt derselbe die Schul-

digsprechung der Angeklagten wegen Verbrechens des Kindsmordes nach § 139 St. G., begangen durch gewaltsame Handanlegung.

Bei dem Strafausmaße unterscheidet Staatsanwaltsubstitut Persche, daß es sich, zu Folge der ärztlichen Gutachten, nicht um ein eheliches, sondern um ein uneheliches Kind handle und beantragt die Anwendung des Straffaktes von 10 bis 20 Jahren schweren Kerker und darnach die Verurtheilung zu zehnjährigem Kerker, verschärft mit einem Fasttag in jedem Monate, wobei er jedoch wegen der überwiegenden Milderungsgründe die Angeklagte der weiteren Milde des Gerichtshofes empfiehlt.

Dr. Supan, als Verteidiger, wendet sich vorerst gegen die Gutachten der Aerzte, aus denen der objektive Thatbestand des Kindsmordes keineswegs festgestellt ist, denn wenn dieselben auch in Bezug auf Lebensfähigkeit und das Leben des Kindes nach der Geburt übereinstimmend sind, so weichen gerade die heute vorgeladenen Kunstverständigen in der Hauptsache, ob der Raseneindruck und die Sugillation an den Lippen unmittelbare und sichere Folge des Handanlegens von Seite der Angeklagten sind, insofern ab, daß Dr. Stöckl sich entschieden für letzteres ausspricht, während Dr. Valenta die Mißfärbung der Rippen auch als beginnenden Fäulnißprozeß erklären zu können

glaubt. Die Möglichkeit des gewaltsamen Eingriffes werde zwar von beiden Kunstverständigen gegeben, derselbe jedoch nicht als positiv stattgefunden konstatirt. In seiner weiteren Auseinandersetzung sucht der Verteidiger jene von der Staatsbehörde vorgebrachten Momente der Schuldbfrage zu entkräften, welche die Handlungsweise und die Verantwortung der Angeklagten betreffen und kommt in seiner gelungenen Rede zu dem Schlusse, der hohe Gerichtshof möge die Angeklagte des Kindsmordes für nicht schuldig erklären, eventuell aber nur die absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes und daher den Strassatz von 5 bis 10 Jahren annehmen.

Nach einer kurzen Replik von Seite des Staatsanwaltes schreitet der Gerichtshof zur Urtheilschöpfung und es erfolgt nach längeren Beratungen folgender Urtheilspruch:

Margaretha Kavka sei des Verbrechens des Kindsmordes durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes schuldig und werde zu 3 1/2 Jahren schweren Kerkers mit einem Fasttage in jedem Monate verurtheilt.

Die Angeklagte, welche die Vertheidigung des Urtheiles ganz ruhig und gelassen anhört, meldet durch ihren Verteidiger Dr. Supan die Berufung an.

kenntzeichnet übrigens zur Genüge die liberalen Tendenzen des „Triglav“, welchem wir anlässlich seiner Drohung, daß er von Neujahr an zweimal wöchentlich erscheinen werde, den bessern Rath erteilen möchten: Gehe in ein Kloster — Ophelia!

— (Volkstliche.) Bereits seit längerer Zeit und an verschiedenen Orten haben sich die Volkstlichen unter den Mitteln zur Herstellung einer geordneten Armenpflege vorzüglich bewährt. Ueber Anregung des Ausschusses des hiesigen konstitutionellen Vereines hat sich nun vor wenigen Tagen auch hier ein provisorisches Komitee gebildet welches sich mit der Frage der Errichtung einer Volkstliche in Laibach befaßt und in kurzer Zeit mit seinen bezüglichen Vorschlägen in die Öffentlichkeit treten wird. Ein Mitglied des betreffenden Komitee's hat sich auch nach Graz begeben, wo bekanntlich eine Volkstliche eben errichtet wurde, um die dortigen Einrichtungen aus eigener Anschauung kennen zu lernen und dieselben dann für unsere Verhältnisse so viel wie möglich zu benützen. Wir begrüßen das neue Unternehmen mit großer Befriedigung, da wir uns von demselben auch für unser hiesiges Armenwesen einen wohlthätigen Einfluß versprechen, welches, wie erst jüngst wieder die Debatten über das städtische Budget pro 1869 im konstitutionellen Vereine gezeigt haben, manchen wunden Punkt aufzuweisen hat. Wir werden nicht versäumen die Sache im Auge zu behalten und von dem Fortschreiten derselben unsern Lesern rechtzeitig Mittheilung zu machen.

— Ueber einen empörenden Rohheitsakt während der Christnachtmette wird uns folgendes mitgeteilt: Wohl ist die Thätigkeit von Deutelschneidern bei stärkerem Andrang auch in Kirchen keine ungewöhnliche Erscheinung, auch ist uns bekannt, daß im Dom zu St. Marko Seidenkleider von muthwilligen, exaltirten Gassenjungen zum Entsetzen der fashionablen Damenwelt mit Schwefelsäure bespritzt wurden; aber daß einem armen Dienboten an einem Tage, der so sehr geeignet ist Friede und Andacht in jedes Christen Brust zu senken, in einer der besuchtesten Kirchen Laibachs während des Gottesdienstes ein Theil seines besten Kleidungsstückes herausgeschnitten wird, das ist ein Frevel, welcher im höchsten Grade empört und wohl mehr geeignet wäre, die Aufmerksamkeit manches Kanzelredners an sich zu ziehen, als das politische Gebiet, auf welchem in neuerer Zeit einzelne Prediger sich häufig zu ergehen pflegen.

— (Frühlingserscheinungen.) Der milde Beginn des heurigen Winters, dessen mittlere Tageswärme in den letzten Tagen durchschnittlich 9° über der Normaltemperatur betrug, ist von außergewöhnlichen Erscheinungen im Pflanzenleben begleitet. Außer den meist zu den Unkräutern gehörigen Gewächsen, deren Blüthenentwicklung an keine bestimmte Jahreszeit gebunden ist, als: verschiedene Taubenmesseln, die Ackerhühnerpreissarten, der kriechende Hanenfuß, das Maßliebchen u. a. m., welche man noch immer blühend findet, beginnen sich schon Entwicklungsstadien zu zeigen, die als die ersten Kundgebungen der aus dem Winterklause erwachenden Natur angesehen werden. So wurde uns ein bereits stäubendes Kästchen der Haselstaude überbracht, bei welcher diese Reife der Staubgefäße erst im Februar und nur bei sehr günstiger Witterung Ende Jänner eintritt, auch die Blüthenknospen des Schneeglöckchens haben in günstigen Tagen die Erdkruste bereits durchbrochen, das Scharbockkraut treibt schon die ersten Wurzelblätter, an der Hollunderstaude haben sich die Blattknospen geöffnet und schreitet die Blattbildung rasch vorwärts. Die niedere Thierwelt ist noch immer nicht zur Winterruhe gekommen. In den Lüften schweben noch immer zahlreiche Miliden- und Fliegenarten. Man zeigte uns einen dieser Tage ausgeflogenen Taubenschwanz. Im Rosenbacher Walde wurde am Stefanitag ein im Freien herumkriechender, schwarzgelber Erdsalamander gesehen.

— (Kaufverzeß.) Die verflossene Nacht wurde in Podgorza an der Save ein Bauernbursche von zwei anderen in einem Kaufhandel mit einer Gaue so org zugerichtet, daß derselbe sofort in's Zivildspital nach Laibach überbracht werden mußte. Es ist ihm

das Ohr entzwei gerissen, die Rippen sind zerlegt, die Zähne eingeschlagen und zahlreiche andere Verwundungen demselben beigebracht worden.

— (Ballchronik.) Im Laufe des bevorstehenden Karnevals werden fünf Kasinobälle, und zwar am 13., 20. und 27. Jänner, dann am 3. und 8. Feb. 1869 abgehalten werden.

— (Feuer.) In den verflossenen Feiertagen hatten wir zwei Kaminfeuer, das eine in der Stadt, das andere in der Vorstadt, welche jedoch sogleich gelöscht wurden.

— (Das Schulaufsichtsgesetz.) In den letzten Tagen waren Gerüchte im Umlaufe, nach welchen die Sanktionirung einiger Landtagsbeschlüsse in Regierungskreisen auf Schwierigkeiten stoßen soll. Offenbar mit Bezug hierauf und hauptsächlich mit Berücksichtigung des Schulgesetzes bringt die „Oesterreichische Korrespondenz“ eine lange Auseinandersetzung, die auf eine Bestätigung der erwähnten Gerüchte hindeutet und der wir folgende Sätze entnehmen: „Bekanntlich sind einzelne Landtage von dem prinzipiellen Standpunkte der Regierungsvorlagen betreffs der Schulaufsicht nach zwei verschiedenen Richtungen abgewichen. Der tiroler Landtag hat Beschlüsse gefaßt, von denen mit Recht behauptet wird, daß sie in ihrem Zueinandergreifen dem Geiste der Staatsgrundgesetze und der darauf gebauten Regierungsvorlage im Grundsatz entgegenstehen, ja selbst mit dem Buchstaben des Gesetzes vom 25. Mai 1868 nicht mehr vereinbar sind. Der vom trainer Landtage angenommene Gesetzesentwurf geht in gleicher Richtung, wenn auch nicht eben so weit, über die Regierungsvorlage hinaus.“

Aus dem Vereinsleben.

Kasinoverein. Vorgestern Nachmittag fand die diesjährige Generalversammlung des Kasinovereines statt. Der erste Gegenstand der Tagesordnung war die Erziehung an Stelle der statutenmäßig anstretenden sieben Direktionsmitglieder. Mit Ausnahme des Herrn Dr. Schöppel, welcher erklärt hatte, eine Wiederwahl unter keiner Bedingung anzunehmen, und an dessen Stelle Herr Dr. Uvantsch gewählt wurde, gingen sämtliche bisherige Direktionsmitglieder aus der Wahlurne hervor. Der nächste Gegenstand betraf die Erledigung eines Pensionsgesuches des gegenwärtigen Vereinsvorsitzenden. Die Direktion stellte hierüber den Antrag: Die Generalversammlung wolle den Anspruch des Kustos auf eine Pension im Falle der Dienstuntauglichkeit und einer belobten Dienstzeit im Prinzipie anerkennen, die Art und Weise der Zusprechung einer eventuellen Pension aber werde dem Gutdünken der jeweiligen Direktion überlassen. Nach einigen Debatten, an welchen sich die Herren Dr. Pfefferer, Jansch sen., Dr. Achatzschitz sen., Deschmann, Graf Pače, Dr. Suppantichitsch und Kaprey theilnahmen, wurde obiger Antrag mit der Modifikation, daß die ziffermäßige Höhe einer etwaigen Pension von der Generalversammlung zu genehmigen sei, angenommen.

Witterung.

Laibach, 28. Dezember.

Siroccoströmung schon seit 6 Tagen anhaltend, milde Witterung. Volkendecke geschlossen. Wärme: Morgens 6 Uhr + 5.8°, Nachm. 2 Uhr + 7.1° (1867 - 0.5°, 1866 + 3.6°). Barometer: 324.04". Das Tagesmittel der Wärme in den letzten 6 Tagen durchschnittlich 8.5° über dem Normalen.

Die zwölf Tage von Christtag, 25. Dezember, bis zum Dreikönigstage, 6. Jänner, werden die Zwölfer genannt. Nach dem Bauernkalender deuten sie die Witterung der kommenden 12 Monate im neuen Jahre an. Das Wetter des heutigen Tages wäre für den Monat April maßgebend. Jeder der „Zwölfer“ wird überdies in 4 Theile von 6 Uhr Abends bis 12 Uhr Mitternacht, von da bis 6 Uhr Morgens, bis 12 Uhr Mittags und 6 Uhr Abends zerlegt, und jedes solche Viertel soll die Witterung für ein Viertel, d. h. eine Woche des bestimmten Monats angeben.

Angelkommene Fremde.

Am 27. Dezember.

Stadt Wien. Die Herren: Hirsch, Kaufm., Taubnerbrun. — Bauer, Kaufm., Bräun. — Kremmer, Weißgerber, Lack. — Wotowa, Kaufm., Wien.
Elefant. Die Herren: Derbisch, l. l. Bez.-Vorsteher, Krainburg. — Dgrinc und Struelz, l. l. Auskultanten von Rudolfswörth. — Sporn, Postmeister, und Kapellist, Privat, Kobitzsch. — Keglevic, Kaufm., St. Peter. — Zapel, Schullehrer, Kofhana.

Verstorbene.

Den 22. Dezember. Dem Herrn Leopold Steinbacher, Kondukteur, sein Kind Johann, alt 39 Stunden, in der St. Petersvorstadt Nr. 13 an Lebensschwäche.
Den 25. Dezember. Dem Herrn Franz Eger, Handelsmann, sein Kind Wilhelm, alt 5 Jahre, in der St. Petersvorstadt Nr. 3 an der Gehirntuberkulose.
Den 26. Dezember. Dem Johann Niffu, Hausbesitzer, seine Gattin Helena, alt 45 Jahre, in der Karlsstädtervorstadt Nr. 17 an der Lungentuberkulose.
Den 27. Dezember. Der Maria Wechle, Schneiderswitwe, ihr Kind Maria, alt 17 Monate, in der Stadt Nr. 123 an der Lungenlähmung. — Johann Kopan, Knecht, alt 22 Jahre, im Zivildspital an der Lungentuberkulose.

Theater.

Heute: Richards Wanderleben.
Lustspiel in 4 Aufzügen von G. Kettel.
Personen: Schiffskapitän v. Donner, Hr. Pichon. — Heinrich, sein Sohn, Hr. Parth. — Sophie Heinfeld, Besizerin eines Gutes, Fr. Solms. — Bieder, Schulmeister, Hr. Walter. — Eustachius Glatz, Verwalter, Hr. Stefan. — Richard Wanderer, reisender Schauspieler, Hr. Mathes. — Hof, Theaterdirektor, Hr. Müller. — Fell, sein Freund, Hr. Mahr. — Sped, Pächter, Hr. Schrapf. — Marianne, Fr. Komradin; Simon, Fr. Nagel, seine Kinder. — Robert Fitch, Matrose, Hr. Moser.

Telegramme.

Paris, 26. Dezember. Die „France“ meldet: Die Türkei erklärte, weder in die Abtretung noch in die Autonomie Kreta's einzuwilligen. Der Zusammentritt der Konferenz ist wahrscheinlich, aber die gegenseitigen Dispositionen der Türkei und Griechenlands erschweren die Feststellung der Grundlagen der Konferenz.

Wegen Auflösung des Geschäftes

gänzlicher Ausverkauf
des
Manufaktur-, Posamenten- und Blumenbestandtheil- und Waarenlagers
bedeutend
unter den Einkaufspreisen
bei
Franz Eger,
St. Petersvorstadt Nr. 3.

Wiener Börse vom 24. Dezember.

Staatsfonds.	Geld	Ware	Geld	Ware
Spec. österr. Währ. v. 3. 1868	55.40	55.60	97.	98.—
dto. National-Anl.	64.40	64.50		
dto. Metalliques	58.80	58.90		
Loe von 1854	85.—	85.50		
Loe von 1860, ganze	91.40	91.60		
Loe von 1860, Pfünf.	95.—	95.50		
Premienf. v. 1864	108.50	108.60		
Grundentl.-Obl.				
Steiermark zu 5 pCt.	88.—	89.—		
Kärnten, Krain u. Rastentland 5	84.—	90.—		
Ungarn „ zu 5	76.75	77.25		
Croat. u. Slav. 5	78.25	78.75		
Siebenbürg. „ 5	72.25	72.75		
Aktion.				
Nationalbank	660.—	661.—		
Creditanstalt	240.80	241.—		
R. ö. Compt.-Ges.	650.—	655.—		
Anglo-österr. Bank	199.50	200.—		
Öst. Bodencred.-A.	200.—	204.—		
Öst. Hypoth.-Bank	70.—	71.—		
Steier. Compt.-B.	217.—	221.—		
Rail. Ferd.-Nordb.	1955	1960		
Südbahn-Gesellsch.	198.60	198.80		
Rail. Elisabeth-Bahn	170.25	170.50		
Carl-Ludwig-Bahn	309.75	310.—		
Siebenb. Eisenbahn	148.50	149.—		
Rail. Franz-Josefsb.	161.75	162.25		
Pfünf.-Banczer E.-B.	161.75	162.25		
Wißel-Bum. Bahn	149.75	150.25		
Pfandbriefe.				
Nation. 5. W. verlos.	93.40	93.40		
Ung. Bod.-Creditanst.	91.75	92.—		
Ung. öst. Bod.-Cred.	106.—	106.50		
dto. in 33 R. rüch.	88.75	87.25		
Loe.				
Credit 100 fl. 6 W.	154.50	155.—		
Don.-Dampfsch.-Ges. zu 100 fl. 6 W.	93.—	93.75		
Triester 100 fl. 6 W.	118.—	120.—		
dto. 50 fl. 6 W.	55.—	56.—		
Öfener 40 fl. 6 W.	33.—	33.50		
Österr. 40 fl. 6 W.	42.—	43.—		
Salm „ „ 40	32.50	33.50		
Salz „ „ 40	38.—	39.—		
St. Genois „ 40	33.50	34.—		
Waldstein „ 20	21.—	21.50		
Regio „ 10	14.50	15.50		
Rudolfsst. 10 fl. 6 W.	15.—	15.50		
Wechsel (3 Mon.)				
Augsb. 100 fl. südb. W.	99.75	100.—		
Frankf. 100 fl.	100.—	100.20		
London 10 fl. Sterl.	119.30	119.50		
Paris 100 francs	47.50	47.60		
Münzen.				
Rail. Münz-Ducaten	5.60	5.70		
20-Francstüch	9.53	9.54		
Bereitsstater	1.77	1.77 1/2		
Silber	117.75	118.25		

Telegraphischer Wechselkurs vom 28. Dezember.

Spec. Metalliques 58.50. — Spec. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 59.40. — Spec. National-Anlehen 64.—. — 1860er Staatsanlehen 90.50. Bankanlehen 657.— Kreditaktien 240.50. — London 119.40. — Silber 117.75 R. f. Dukaten 5.69 1/10.